Werk

Titel: Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein

Autor: Lindt

Ort: Tübingen

Jahr: 1922

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574893_0042|log26

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein.

Von

Justizrat LINDT in Darmstadt.

An die Stelle der ständischen Verfassung, die während 44 Jahren (1818—1862) in Geltung war, trat die neue Landesverfassung vom 26. September 1862. Auf Grund der von den Landständen vorgebrachten Wünsche von Fürst Johann II. seinem Lande verliehen, bildete sie einen Markstein in der Geschichte des kleinen Fürstentums. Ihre Hauptgrundzüge sind hier nicht zu entwickeln, wer sich über sie im einzelnen unterrichten will, sei auf CARL v. IN DER MAUR, „Verfassung und Verwaltung im Fürstentum Liechtenstein" (Wien 1896), Sonderabdruck aus dem „Oesterreichischen Staatswörterbuch", herausgegeben von Dr. E. MISCHLER und Dr. J. ULBRICH verwiesen, das bei Hölder in Wien 1917 verlegt wurde. So viel darf aber an dieser Stelle doch gesagt werden: Es war eine neue, auf freiheitlichen Grundsätzen aufgebaute Verfassung, die schon anfänglich allgemeines Wahlrecht und Wahlzwang festsetzte und des weiteren die Bestimmung enthielt, daß der Landesfürst von den Einnahmen des Landes nichts für sich in Anspruch nehme. Zu den Kosten der Staatsverwaltung hat der Fürst — nicht zuletzt auch in der für das kleine Land tief einschneidenden Kriegszeit — aus seinen eigenen großen Mitteln jederzeit freigebig beigesteuert, was zu dem Witzworte Veranlassung gab, das glückliche Ländchen Liechtenstein sei das einzige Staatswesen, das von dem Staatsoberhaupte jährlich eine Zivilliste erhalte. An sich waren also die Bedingungen dafür gegeben, daß eine tatkräftige Handhabung der Verfassung und ihre den Verheißungen entsprechende Anwendung, wie der weitere Ausbau der Programmsätze ein den Staatszwecken entsprechendes ersprießliches Wachsen und Gedeihen des Wirtschaftslebens verbürgen möchten. Verschiedene Umstände sind indessen solchem Entwicklungsgang hindernd in den Weg getreten.

Es erwies sich als ein verhängnisvoller Fehler, daß § 28 der Verfassung es dem Verordnungsrechte des Fürsten überließ, die Organisation der Staatsbehörde durchzuführen, wenn auch der Amtssitz für die oberste Verwaltungsbehörde im Fürstentum sichergestellt war. So wurde die politische Rekursinstanz in Wien eingerichtet, als das über Rekurse gegen

Verfügungen der Regierung entscheidende Verwaltungsgericht, das aus wenigstens drei vom Fürsten ernannten juristisch vorgebildeten Mitgliedern bestand. Die für den fürstlichen Privatbesitz als Rechnungskontrollstelle fungierende Buchhaltung in Butschowitz wurde auch als staatliche Oberrechnungskammer bestellt. § 33 der Verfassung: „Die Gerichtsbarkeit wird im Auftrage des Fürsten durch geprüfte und verpflichtete Richter verwaltet", setzte sich in der Praxis dahin um, daß, während das Landgericht Vaduz als Justizbehörde des ersten Rechtszuges von einem nach den österreichischen Vorschriften zur Ausübung des Richteramts befähigten Richter geleitet wurde, als zweite Instanz das mit drei Juristen (Wiener Rechtsanwälten) besetzte fürstliche Appellationsgericht tätig war, indes als höchste Instanz auf Grund eines Hofdekrets vom 13. Februar 1818 bzw. kraft Staatsvertrags vom 19. Januar 1884 das k. k. Oberlandesgericht in Innsbruck in Zivil- und Strafsachen Recht sprach. Es trat weiter hinzu die, wenn auch vertraglich geschaffene, Abhängigkeit vom Nachbarlande Oesterreich-Ungarn im Eisenbahn-, Zoll- und Postverkehr. Und schließlich wirkte noch schädlich auf die Verhältnisse des Landes ein, daß der Fürst in einer langen Reihe von Jahren nicht das Land betreten hatte, während andererseits die autokratische Verwaltung des Landes durch den langjährigen Landesverweser von In der Maur eine starke Mißstimmung in der durchaus monarchisch gesinnten Bevölkerung erzeugt hatte. Alle diese Tatumstände zusammengenommen riefen eine nach In der Maurs am 11. Dezember 1913 erfolgtem Ableben sich zusammenschließende Opposition wach, die, unterstützt durch ein unabhängiges Preßorgan, nachdrücklich für eine Wahrung der Volksrechte und eine volkstümliche Abänderung der 1862er Verfassung eintrat und auch im Landtage der von Imhof geleiteten Regierung gegenüber verfocht.

Die Verhältnisse, wie sie infolge des Weltkrieges sich infolge dessen Rückwirkung auf das Land gestalteten, waren Verfassungsvorarbeiten zunächst nicht gerade förderlich. So konnten solche erst in größerem Maßstabe nach von Imhofs Verabschiedung, der ein Mißtrauensvotum des Landtags im November 1918 vorausgegangen war, während der Verweserschaft des Prinzen Carl Liechtenstein und in der Folge der Nachfolgerschaft des Hofrats Dr. Peer aufgenommen werden. Zahlreiche Neutralitätsverletzungen waren während des Weltkriegs auf das Konto Oesterreichs zu buchen gewesen, denen der Verweser Imhof — selbst Oesterreicher — nicht entgegengetreten war, andererseits ließ eine Vernachlässigung der Wahrung strengster Neutralität, zu der die Re-

gierung sich in offizieller Form bekannt hatte, bei der Entente nur zu leicht die Anschauung aufkommen, daß Liechtenstein nur als ein Anhängsel des östlichen Angrenzers zu betrachten sei. So kam es denn auch, daß nach Friedensschluß die fürstliche Regierung von der Entente darauf aufmerksam gemacht wurde, daß sie im eigenen Landesinteresse sich einer stärkeren Betonung der Souveränität befleißigen müsse, wenn sie auf Wahrung und Anerkennung staatlicher Selbständigkeit Wert lege. Die vertraglichen Beziehungen, die zwischen Oesterreich und Liechtenstein bestanden, sind nun hinsichtlich Post, Zoll und Gerichtsbarkeit gelöst, Post- und Zollverwaltung durch Vereinbarungen mit der Eidgenossenschaft sichergestellt, der Hauptort Vaduz zum Sitz der Landesbehörden verfassungsmäßig bestimmt.

Die vom Landtage eingesetzte Verfassungskommission nahm in den Sitzungen vom 15. und 18. März 1921 den Bericht des Hofrats Dr. Josef Peer, des Verfassers der Vorlage, die sich an die Grundgedanken der alten Verfassung anlehnt und auf ihnen weiterbaut, entgegen. Peer erklärte dabei, daß das neue Werk im Entwurfe auf Vereinbarungen (den sog. Schloßabmachungen) beruhe und daß seine, als des Verfassers, Stellungnahme zu den Beratungen zum vorhinein gegeben sei. Aus dem Verlaufe der letzteren ergab sich, daß die Kommission sich grundsätzlich auf den Standpunkt der Vorlage stellte. Abänderungen des Entwurfs erfolgten nur insoweit, als solche auf Grund der besonderen Landesverhältnisse für erforderlich erachtet wurden.

Wie das alte Grundgesetz, zerfällt auch die neue Verfassung in neun Hauptstücke: Fürstentum, Landesfürst, Staatsaufgaben, Rechte und Pflichten der Landesangehörigen, Landtag, Landesausschuß, Behörden, Gemeindewesen, Verfassungsgewähr und Schlußbestimmungen. Das Fürstentum Liechtenstein bildet in der Vereinigung seiner beiden Landschaften Vaduz (Oberland) und Schellenberg (Unterland) ein unteilbares und unveräußerliches Ganzes mit Vaduz als Hauptort und Sitz der Landesbehörden; es ist eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage, die Staatsgewalt, in Fürst und Volk verankert, wird von beiden nach Maßgabe der Verfassungsbestimmungen ausgeübt. Die bestehenden Hausgesetze ordnen die im Fürstenhause Liechtenstein erbliche Thronfolge, die Volljährigkeit des Landesfürsten, wie des Erbprinzen, wie vorkommendenfalls eine Vormundschaft. Ein Gesetz ist erforderlich, wenn die Grenzen des Staatsgebiets oder einzelner Gemeinden verändert, neue Gemeinden

geschaffen oder bestehende zusammengelegt werden sollen. Blau-rot sind die Landesfarben, das fürstliche Wappen ist Staatswappen, das Deutsche Staats- und Amtssprache. Der Landesfürst ist Oberhaupt des Staats, übt sein Recht an der Staatsgewalt nach der Verfassung und den Gesetzen aus, seine Person ist geheiligt und unverletzlich. Unbeschadet der Mitwirkung einer verantwortlichen Regierung vertritt er den Staat in allen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten. Der Zustimmung des Landtags bedürfen Staatsverträge, durch die Staatsgebiet abgetreten oder Staatseigentum veräußert, über Staatshoheitsrechte oder Staatsregale verfügt, eine neue Last auf das Fürstentum oder seine Angehörigen übernommen oder eine Verpflichtung, durch die den Rechten der Landesangehörigen Eintrag getan würde, eingegangen werden soll. Zur Gültigkeit eines jeden Gesetzes ist fürstliche Sanktion erforderlich. Das Verordnungsrecht ruht beim Fürsten, der in dringenden Fällen Nötiges zur Sicherheit und Wohlfahrt des Staates vorkehren wird. Unter Beobachtung der Verfassung ernennt der Fürst die Beamten; neue ständige Amtsstellen kann er nur mit Zustimmung des Landtags schaffen. Das Recht der Begnadigung, der Milderung oder Umwandlung rechtskräftig erkannter Strafen und die Niederschlagung von Strafuntersuchungen steht beim Fürsten. Gnade oder Strafmilderung zugunsten eines wegen Amtshandlungen verurteilten Regierungsmitglieds übt er nur auf Antrag des Landtags aus. Bei längerer Abwesenheit vom Lande wird der Fürst jährlich einen Prinzen des Hauses ins Land entsenden und ihn als seinen Stellvertreter mit Ausübung ihm zustehender Hoheitsrechte betrauen.

In einer Reihe programmatischer Sätze werden die vordringlichsten Staatsaufgaben behandelt. Obenan steht: Förderung der gesamten Volkswohlfahrt, Schaffung und Wahrung des Rechts und Schutz der religiösen, sittlichen und wirtschaftlichen Interessen des Volks. Erziehungs- und Bildungswesen soll besondere Sorgfalt gewidmet, aus dem Zusammenwirken von Familie, Schule und Kirche der heranwachsenden Jugend religiössittliche Bildung, vaterländische Gesinnung und berufliche Tüchtigkeit zuteil werden. Es besteht allgemeine Schulpflicht, obligatorischer unentgeltlicher Elementarunterricht, gegebenenfalls obligatorischer Besuch der Fortbildungsschule. Die obere Leitung von Erziehung und Unterricht obliegt dem Landesschulrat, dessen Zusammensetzung und Wirkungskreis gesetzlich festgelegt werden. Der Staat sorgt für das öffentliche Gesundheitswesen, unterstützt die Krankenpflege und erstrebt auf gesetzlichem Wege Besserung der

Trinker und Arbeitsscheuen; er schützt die Arbeitskraft, insbesondere der in Gewerbe und Industrie tätigen Frauen und Jugendlichen; er fördert Land- und Alpwirtschaft, Gewerbe und Industrie, moderne Ausgestaltung des Verkehrswesens. Dem Staate steht das Hoheitsrecht über die Gewässer zu, deren Benützung, Leitung und Abwehr auf gesetzlichem Wege unter Berücksichtigung der Technik zu regeln und zu fördern ist. Das Elektrizitätsrecht soll gesetzlich geordnet werden. Der Staat übt die Hoheit über Jagd, Fischerei und Bergwesen aus unter gleichzeitigem Schutze der Interessen der Landwirtschaft und der Gemeindefinanzen, ihm obliegt Regelung des Münz- und öffentlichen Kreditwesens. Im Steuerwesen erstrebt er gerechte Besteuerung, Freilassung des Existenzminimums, stärkere Heranziehung des Besitzes, daneben Hebung der finanziellen Lage unter Erschließung neuer Einnahmequellen. Sache der Gemeinden ist das öffentliche Armenwesen, das der Staat beaufsichtigt und durch Beihilfen zwecks Versorgung von Waisen, Geisteskranken, Unheilbaren und Altersschwachen unterstützt. Besondere Sorge widmet der Staat einer Alters-, Invaliden-, sowie der angesichts der klimatischen Verhältnisse (Föhn!) bedeutsamen Brandschadenversicherung. Auf dem Gebiete der Rechtspflege soll ein rasches, das materielle Recht schützendes Prozeß- und Vollstreckungsverfahren und eine gleichen Grundsätzen angepaßte Verwaltungsrechtspflege zur Einführung gelangen, auch die gesetzliche Regelung berufsmäßiger Parteienvertretung erfolgen.

Die Verfassung gewährt Freiheit der Niederlassung (für Ausländer im Wege der Staatsverträge und des Gegenrechts), gestattet jedweden Vermögenserwerb nach Maßgabe des Gesetzes, schützt die staatsbürgerlichen Rechte, verheißt die Regelung des Erwerbs und Verlusts des Staatsbürgerrechts. Sie proklamiert den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz, Freiheit der Person, gewährleistet Hausrecht, Brief- und Schriftengeheimnis, Verhaftung, Durchsuchung und Beschlagnahme findet nur in den gesetzlich geordneten Fällen und in gleicherweise bestimmter Art statt. Ungesetzlich Verhaftete und unschuldig Verurteilte haben Anspruch auf volle vom Staat zu leistende gerichtlich festzusetzende Entschädigung. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden, Ausnahmsgerichte sind unstatthaft. Das Privateigentum ist unverletzlich, das Urheberrecht heischt gesetzliche Regelung, ebenso das Enteignungsverfahren. Glaubens- und Gewissensfreiheit wird garantiert, die römisch-katholische Kirche genießt als Landeskirche den vollen Schutz des Staates. Der Genuß der staatsbürger-

lichen und politischen Rechte ist unabhängig vom Religionsbekenntnisse, freies Vereins- und Versammlungsrecht innerhalb der gesetzlichen Schranken, freie Meinungsäußerung durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung im Rahmen von Gesetz und Sittlichkeit wird zugestanden (Zensur nur öffentlichen Aufführungen und Schaustellungen gegenüber statthaft). Zugesichert werden Petitionsrecht an Landtag und Landesausschuß, Beschwerdeführung an die zuständigen Behörden bis zur höchsten Stelle, bei Verwerfung der Beschwerde sind die Entscheidungsgünde zu eröffnen. Jeder Waffenfähige ist bis zum vollendeten 60. Lebensjahre im Falle der Not zur Verteidigung des Vaterlandes verpflichtet, sonst werden bewaffnete Formationen nur zur Versehung des Polizei- und Ordnungsdienstes nach Gesetz gebildet und erhalten.

Der Landtag ist das gesetzmäßige Organ der Gesamtheit der Landesangehörigen, berufen, Rechte und Interessen des Volks wahrzunehmen und geltendzumachen, wie das Wohl des fürstlichen Hauses und des Landes treulich zu fördern; er besteht aus 15 vom Volke im Wege des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Stimmrechts gewählten Abgeordneten, Ober- und Unterland bilden je einen Wahlbezirk (auf das Oberland entfallen neun, das Unterland sechs Abgeordnete mit der Maßgabe, daß jede Gemeinde mit wenigstens 300 Seelen durch einen ihrer Bürger im Landtage vertreten sein muß). Besonderes Gesetz regelt die Durchführung der Wahlen (inzwischen erlassen; kein Frauenwahlrecht). Die Mandatsdauer beträgt vier Jahre. Der Fürst beruft den Landtag (regelmäßig zu Anfang eines jeden Jahres — während dieses der Landtagspräsident) und schließt ihn, er vertagt ihn (auf drei Monate aus erheblichen der Versammlung mitzuteilenden Gründen), er löst ihn auf, wobei Vertagung, Schließung oder Auflösung nur vor versammeltem Landtag statthaft ist. Ueber begründetes schriftliches Verlangen von wenigstens 400 Wahlberechtigten (Landesbürgern) oder Gemeindeversammlungsbeschluß von mindestens drei Gemeinden ist der Landtag einzuberufen. Bei Thronwechsel erfolgt seine außerordentliche Berufung zur Entgegennahme der Regierungserklärung des Nachfolgers und Leistung der Erbhuldigung binnen 30 Tagen. Unter Leitung des Altersvorsitzenden erfolgt Wahl des Präsidenten und Stellvertreters, sowie der Schriftführer. Die Abgeordneten geloben eidlich Wahrung der Gesetze und Förderung des Vaterlandes. Verhaftung eines Abgeordneten während Sitzungsperiode erfordert Einwilligung des Landtags; Ausnahme bei Ergreifung auf frischer Tat,

in welchem Fall Verhaftung unter Angabe des Grundes dem Landtag (wenn nicht versammelt, dem Landesausschusse) mitzuteilen ist, der über Aufrechthaltung der Haft entscheidet. Zu gültigem Beschluß ist Anwesenheit von wenigstens zwei Drittel der 15 Abgeordneten erforderlich, wie absolute Stimmenmehrheit unter den Anwesenden. Der Landtag entscheidet über die Legitimation der Gewählten und gibt sich eine Geschäftsordnung, die Abgeordneten erhalten für Teilnahme an Voll- und Kommissionssitzungen Diäten und Reisevergütung. Dem Landtage liegt ob: verfassungsmäßige Mitwirkung an der Gesetzgebung, bei Abschluß von Staatsverträgen, Festsetzung des Jahresvoranschlags, Bewilligung von Steuern und Abgaben, Beschlußfassung über Kredite, Bürgschaften, Anleihen zu Lasten des Landes, über An- und Verkauf von Staatsgütern, desgleichen über den alljährlich regierungsseitig bezüglich der Staatsverwaltung zu erstattenden Rechenschaftsbericht, Antragstellung und Beschwerdeführung hinsichtlich der Staatsverwaltung und deren Zweige, Erhebung der Anklage gegen Regierungsmitglieder vor dem Staatsgerichtshof, Kontrolle über die gesamte Staatsverwaltung, Einbringung von Gesetzesvorschlägen. Das Recht der Initiative in der Gesetzgebung (seitens des Landesfürsten in Form von Regierungsvorlagen) ist auch den wahlberechtigten Landesbürgern gewährt: wenn wenigstens 400 solcher schriftlich oder drei Gemeinden in Form übereinstimmender Gemeindeversammlungsbeschlüsse das Begehren um Erlaß, Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes stellen, ist dieses in der darauffolgenden Sitzung des Landtags in Verhandlung zu ziehen. Geht das Begehren auf Erlaß eines Gesetzes, aus dessen Durchführung dem Lande eine einmalige im Finanzgesetz nicht schon vorgesehene oder länger dauernde Belastung erwächst, so ist es nur Verhandlungsgegenstand, wenn es zugleich mit einem Bedeckungsvorschlag versehen ist. Ein auf die Verfassung bezügliches Initiativbegehren bedarf der Antragstellung von wenigstens 600 Wählern oder von wenigstens vier Gemeinden. Ohne Mitwirkung des Landtags darf kein Gesetz gegeben, abgeändert oder authentisch erklärt werden. Zu seiner Gültigkeit bedarf es weiter der Sanktion des Fürsten, der Gegenzeichnung des Regierungschefs und der Kundmachung im Landesgesetzblatt. Wenn nichts anderes bestimmt ist, tritt die Wirksamkeit eines Gesetzes nach Verlauf von acht Tagen nach so erfolgter Kundmachung ein. Ohne Bewilligung des Landtags kann Ausschreibung irgendwelcher Art Steuern nicht statthaben, auch Art der Umlegung, Verteilung und Erhebungsweise aller Abgaben erfordert die Zustimmung des Landtags.

Nach Schweizer Muster hat das Referendum in die neue Verfassung Aufnahme gefunden. Jedes vom Landtag beschlossene, von ihm nicht als dringlich erklärte Gesetz, ebenso jeder von ihm nicht als dringlich erklärte Finanzbeschluß, der eine einmalige neue Ausgabe von 10000 Franken oder eine jährliche Neuausgabe von 4000 Franken verursacht, unterliegt der durch besonderes Gesetz zu regelnden Volksabstimmung, wenn der Landtag solche beschließt oder wenn innerhalb dreißig Tagen nach amtlicher Verlautbarung des Landtagsbeschlusses wenigstens 400 wahlberechtigte Landesbürger oder wenigstens drei Gemeinden nach übereinstimmenden Gemeindeversammlungsbeschlüssen solches Begehren formgerecht stellen. Betrifft solches Begehren die Verfassung oder deren Teile, so bedarf das Verlangen der Unterschrift 600 Wahlberechtigter oder übereinstimmende Gemeindeversammlungsbeschlüsse von wenigstens vier Gemeinden. Der Landtag kann auch über Aufnahme einzelner Grundsätze in ein zu erlassendes Gesetz das Referendum voranlassen. Die Abstimmung erfolgt gemeindeweise, die absolute Mehrheit der im ganzen Lande gültig abgegebenen Stimmen entscheidet über Annahme oder Ablehnung des Gesetzesbeschlusses. Hat der Landtag einen ihm im Wege der Volksinitative zugegangenen ausgearbeiteten und erforderlichenfalls mit einem Bedeckungsvorschlag versehenen Gesetzentwurf abgelehnt, so ist derselbe der Volksabstimmung unterworfen. Die Annahme des Entwurfs durch die wahlberechtigten Landesbürger vertritt diesfalls den sonst zur Annahme eines Gesetzes erforderlichen Landtagsbeschluß.

Für die Zeit zwischen Vertagung, Schließung oder Auflösung des Landtags und seinem Wiederzusammentreten besteht zur Besorgung der Geschäfte ein Landesausschuß, gebildet aus dem Landtagspräsidenten und vier vom Landtage aus seiner Mitte unter gleichmäßiger Berücksichtigung des Ober- und Unterlandes gewählten Mitgliedern, dessen Mandatsdauer mit Wiederzusammentritt des Landtags erlischt. Der Landesausschuß, der keine bleibende Verbindlichkeit für das Land eingehen kann und dem Landtage für seine Geschäftsführung verantwortlich ist, ist berechtigt und verpflichtet:

1. darauf zu achten, daß die Verfassung aufrechterhalten wird, die Landtagsgeschäfte erledigt und der Landtag bei Auflösung oder Vertagung rechtzeitig berufen wird, erforderlichenfalls hat er die Einberufung zu beantragen;

2. die Landeskassenrechnung zu prüfen und mit Bericht an den Landtag zu leiten;

3. auf die Landeskasse bezügliche gemäß Landtagsbeschluß auszustellende Schuld- und Pfandverschreibungen mitzuvollziehen;

4. vom Landtag erhaltene besondere Aufträge zur Vorbereitung künftiger Landtagsverhandlungen zu erfüllen;

5. in dringenden Fällen Anzeige an den Fürsten zu erstatten und bei Bedrohung oder Verletzung verfassungsmäßiger Rechte Vorstellungen, Verwahrungen und Beschwerden zu erheben.

Der Landesausschuß, der nach Bedarf über Einberufung des Präsidenten in Vaduz die Sitzungen abhält, bedarf zur Gültigkeit der Beschlüsse der Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern; er bezieht die nämlichen Taggelder und Reisekosten wie die Abgeordneten.

Die gesamte Landesverwaltung mit Ausnahme der Schulangelegenheiten, die dem Landesschulrat mit dem Regierungschef im Vorsitz unterstehen, liegt in Händen einer dem Fürsten und dem Landtage verantwortlichen Kollegialregierung, bestehend aus genanntem Regierungschef (dem früher sog. Landesverweser) und zwei Regierungsräten mit ebensoviel Stellvertretern. Der Regierungschef und sein Stellvertreter, die beide gebürtige Liechtensteiner sein müssen, werden vom Fürsten einvernehmlich mit dem Landtage über dessen Vorschlag aus der wahlfähigen Bevölkerung ernannt. Zum Regierungschef kann ein Fremder nur ernannt werden, wenn der Landtag sich mit drei Viertel Majorität dafür entscheidet. Die beiden Regierungsräte wählt der Landtag aus der wahlfähigen Bevölkerung, die Wahl bedarf fürstlicher Bestätigung. Die regelmäßige Amtsdauer des Regierungschefs und des Stellvertreters beträgt sechs Jahre, die der Regierungsräte und Stellvertreter fällt mit der Mandatsdauer des Landtags zusammen. Spricht der Landtag dem Regierungschef nach Ablauf der sechs Jahre das Vertrauen aus, so gilt dies als Vorschlag zur Wiederernennung (gleiches gilt für den Stellvertreter). Verliert ein Mitglied der Regierung durch Amtsführung das Vertrauen des Volkes und des Landtags, so kann der Landtag, unbeschadet des Rechts auf Anklageerhebung vor dem Staatsgerichtshof, beim Fürsten seine Abberufung (Enthebung) beantragen. Nur der Regierungschef erhält feste Bezüge, die übrigen Regierungsmitglieder beziehen Taggelder und Reiseentschädigung analog den Abgeordneten. Die Geschäftsbehandlung durch die Regierung ist teils kollegiale, teils ressortmäßige, letztere nach einem kollegial zu Beginn jeden Jahres aufzustellenden Geschäftsverteilungsplan. Alle wichtigeren Regierungsangelegenheiten (insbesondere auch die Verwaltungsstreitsachen) unterliegen der kollegialen Beratung, Beschluß-

fassung nach Stimmenmehrheit. Sämtliche Entscheidungen der Regierung — soweit Gesetz nichts anderes bestimmt —, sowie Verfügungen sind mit dem Rechtsmittel der Beschwerde anfechtbar. Diese Verwaltungsbeschwerdeinstanz besteht aus einem vom Fürsten über Vorschlag des Landtags ernannten rechtskundigen Vorsitzenden und zwei vom Landtag aus den Wahlfähigen des Landes gewählten Rekursrichtern (zwei Stellvertretern), deren Entscheidung endgültig ist und deren Amtsdauer mit der des Landtags zusammenfällt.

Die Gerichtsbarkeit wird durch verpflichtete unabhängige Richter ausgeübt. Fiskus und Domänenbehörden geben und nehmen Recht vor den ordentlichen Gerichten. Im ersten Rechtszuge entscheidet (mit einem oder mehreren Einzelrichtern besetzt) das Landgericht Vaduz, im zweiten das Obergericht daselbst, im dritten der fürstliche Gerichtshof. Die beiden letzteren sind Kollegialgerichte, deren Mitglieder der Fürst einvernehmlich mit dem Landtag auf dessen Vorschlag ernennt. Gerichtsorganisation, Verfahren (in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach dem Grundsatz der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und freier Beweiswürdigung, in Strafsachen außerdem Anklageprinzip) regelt wie Gerichtsgebühren das Gesetz. Die Strafgerichtsbarkeit übt im ersten Rechtszug Landgericht, allenfalls Schöffen- und Kriminalgericht.

Ein besonderes Gesetz wird das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof regeln, der als Gerichtshof des öffentlichen Rechts zum Schutze der verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte, zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden und als Disziplinarhof für die Mitglieder der Regierung zu entscheiden berufen ist. In seine Zuständigkeit fallen auch die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen, der Gesetzmäßigkeit von Regierungsverordnungen, in diesen Fragen urteilt er kassatorisch; er fungiert endlich als Verwaltungsgerichtshof über Klagen des Landtags auf Entlassung oder Schadenersatzpflicht der Mitglieder (Beamten) der Regierung wegen behaupteter Pflichtverletzungen; er besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Stimmführern, die der Landtag wählt; so daß er mehrheitlich mit gebürtigen Liechtensteinern besetzt ist; zwei Mitglieder müssen rechtskundig sein. Die Wahl des Präsidenten, der gebürtiger Liechtensteiner sein muß, unterliegt landesfürstlicher Bestätigung.

Für Anstellung im Staatsdienst ist liechtensteinisches Staatsbürgerrecht erforderlich, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des

Landtags. Sämtliche Behörden sind ins Land zu verlegen, kollegiale Behörden mindestens mehrheitlich mit Liechtensteinern zu besetzen.

Ueber Bestand, Organisation und Aufgaben der Gemeinden im eigenen und übertragenen Wirkungskreise ergehen besondere Gesetze, deren Grundzüge dahin festgelegt sind: a) freie Wahl der Ortsvorsteher und übrigen Gemeindeorgane durch die Gemeindeversammlung, b) selbständige Verwaltung des Gemeindevermögens und Handhabung der Ortspolizei unter Aufsicht der Landesregierung, c) Pflege eines geregelten Armenwesens unter Aufsicht der Regierung, d) Recht der Gemeinde zur Aufnahme von Bürgern und Freiheit der Niederlassung der Landesangehörigen in jeder Gemeinde. — Wie die Mitglieder der Regierung und Staatsangestellten haben auch Ortsvorstände (Stellvertreter und Gemeindekassiere) den vorgeschriebenen Eid auf die Verfassung zu leisten.

Die Verfassungsurkunde ist als Landesgrundgesetz allgemein verbindlich. Ihre Abänderungen, die von Regierung, Landtag und auf dem Wege der Initiative beantragt werden können, erfordern auf seiten des Landtags Stimmeneinhelligkeit der anwesenden Mitglieder oder eine auf zwei nacheinander folgenden Landtagssitzungen sich aussprechende Stimmenmehrheit von drei Viertel derselben. Ueber die Auslegung einzelner Bestimmungen der Verfassung entstandene, nicht durch Uebereinkunft zwischen Regierung und Landtag beseitigte Zweifel entscheidet der Staatsgerichtshof.

Der Landtag hat in der Sitzung vom 24. August 1921 einstimmig die neue Verfassung angenommen, der Fürst diesem Beschlusse am 2. Oktober 1921 die landesherrliche Sanktion erteilt, worauf in seinem Auftrage der Neffe Prinz Karl am 5. Oktober, dem Tage der Vollendung des 81. Lebensjahres Johanns II., das neue Werk im Haupttor Vaduz unterzeichnet hat.